



Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den C1-ÖIF-Test

1 ÖIF PRÜFUNGSFORMATE

Diese Prüfungsordnung gilt für das C1-Prüfungsformat des ÖIF:

- C1-ÖIF-Test

Die C1-Prüfung wird nur im Rahmen von „Startpaket Deutsch & Integration“ angeboten.

2 PRÜFUNGSTEILE

Die C1-Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Teil enthält die Subtests Lesen & Sprachbausteine, Hören und Schreiben.

Der schriftliche und der mündliche Teil der Sprachprüfung müssen innerhalb eines Prüfungsantrittes¹ durchgeführt werden. Ein Teilbestehen einzelner Subtests in der Sprachprüfung ist nicht möglich.

Es gibt daher keine Teilbestätigungen. Das Wiederholen einzelner Prüfungsinhalte ist nicht möglich, es sei denn einzelne Prüfungsteile konnten aufgrund höherer Gewalt (z.B. Stromausfall, Feueralarm, technisches Gebrechen) nicht innerhalb des vorgesehenen Prüfungsantritts durchgeführt werden. In solchen begründeten Fällen kann durch den ÖIF die Durchführung bzw. Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils im Zuge einer Einzelfallprüfung angeordnet werden.

3 ZIELE DER PRÜFUNGEN

Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über eine kompetente Sprachverwendung der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügt.

Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung finden Sie auf www.sprachportal.at.

4 PRÜFUNGSORTE

Die Prüfungen finden nur an Standorten von ÖIF-zertifizierten Kursträgern bzw. in den Räumlichkeiten des ÖIF bzw. in den vom ÖIF inspizierten Räumlichkeiten eines Projektpartners des ÖIF statt.

5 PRÜFER/INNEN

Prüfer/innen müssen jedenfalls folgende Vorgaben für die Durchführung einer Prüfung erfüllen:

a. Qualifikation

Die Qualifikation aller Prüfer/innen wird durch spezielle Schulungen und durch den Erwerb einer Prüfungslizenz pro Sprachniveau gewährleistet. Die Berechtigung zur Teilnahme an Prüfungsschulungen setzt die Aufnahme in die Datenbank des ÖIF als Lehrkraft voraus. Zusätzlich sind zur Teilnahme an der C1-Prüfungsschulung nur Personen berechtigt, deren Erstsprache Deutsch ist oder die Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 lt. GeR nachweisen. Die für die Dauer von drei Jahren gültige Prüfungslizenz ist mittels Auffrischungsschulung pro Sprachniveau, die vom ÖIF angeboten wird und bereits während der Gültigkeitsdauer absolviert werden kann, verlängerbar. Wird die Auffrischungsschulung des ÖIF nach Ablauf der gültigen Lizenz absolviert, so ist ein Einsatz als Prüfer/in erst wieder mit dem Erhalt einer gültigen Prüfungslizenz möglich. Bei groben Verstößen gegen die Pflichten als Prüfer/in, wie zum Beispiel bei unerlaubter Hilfestellung, kann die Prüfungslizenz auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

¹ Im Fall von barrierefreien Prüfungen liegt auch dann ein Prüfungsantritt vor, wenn die Prüfung aufgrund der hierfür benötigten Zeit an zwei Tagen abgehalten wird.

b. Vertrautheit mit dem ÖIF-Prüfer/innen-Handbuch

Alle Prüfer/innen sind mit der Prüfungsordnung sowie dem ÖIF-Prüfer/innen-Handbuch vertraut. Somit ist gewährleistet, dass die Prüfungen bundesweit nach einheitlichen Standards erfolgen.

c. Prüfungsdurchführung von jeweils zwei Prüfer/innen

Alle Prüfungsformate werden von je zwei qualifizierten Prüfer/innen durchgeführt, die vom ÖIF beauftragt oder vom zertifizierten Kursträger entsendet werden.

d. Keine Prüfung und Bewertung von Prüfungsteilnehmer/innen, die der/die Prüfer/in selbst unterrichtet hat

Der/Die Erst- und der/die Zweitprüfer/in dürfen keine Prüfungen von Prüfungsteilnehmer/innen abnehmen oder bewerten, die sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor der Prüfung selbst unterrichtet haben. Dazu zählen auch stundenweise Prüfungsvorbereitungen oder Vertretungen. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin vom Prüfer/der Prüferin innerhalb der letzten 6 Monate unterrichtet worden ist, so ist jedenfalls die Prüfungskoordination des ÖIFs zu kontaktieren und ein Ersatzprüfer/eine Ersatzprüferin bzw. ein Ersatzprüfungstermin für die betroffenen Teilnehmer/innen zu organisieren. Dies gilt ebenso im Falle des Vorliegens sonstiger Gründe, die geeignet sind, die vollkommene Unbefangenheit der Prüfer/innen in Zweifel zu ziehen.

6 PRÜFUNGSTEILNEHMER/INNEN

Personen ab 14 Jahren können zu Prüfungen des ÖIF angemeldet werden. Für Personen unter 14 Jahren ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich.

Für das Prüfungsformat C1-ÖIF-Test beträgt die Mindestteilnehmer/innenzahl pro Buchung 6 Personen, die maximale Teilnehmer/innenzahl pro Buchung darf in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe des Prüfungsraumes, in dem die Prüfung zum Prüfungstermin tatsächlich stattfindet, 8 Personen nicht überschreiten. Die vorgeschriebenen Standards zur Sitzplatzaufteilung und zu den Prüfungsräumlichkeiten müssen eingehalten werden können.

Besteht allerdings die Notwendigkeit, dass eine Prüfung aufgrund räumlicher bzw. personeller Ressourcen später als 9 Uhr startet, so ist darauf zu achten, dass die maximale Teilnehmer/innenanzahl in Abhängigkeit des jeweiligen Prüfungsformats durch den ÖIF reduziert werden kann. Eine etwaige Reduktion der Teilnehmer/innenanzahl wird auf der Onlineplattform ersichtlich sein.

7 PRÜFUNGS MATERIALIEN

Sämtliche Prüfungsmaterialien werden den vom ÖIF beauftragten Prüfer/innen bzw. von Mitarbeiter/innen oder dem Aufsichtspersonal des ÖIF bereitgestellt und nach Durchführung der Prüfung von diesen wieder an den ÖIF retourniert.

Die Retournierung der Prüfungsmappe an die Prüfungsverwaltung des ÖIF hat durch persönliche Rückgabe oder postalischen Versand am selben Werktag des Einsatzes bzw. spätestens am nächsten Werktag nach dem Einsatz zu erfolgen.

Die ÖIF-Prüfer/innen bzw. Mitarbeiter/innen oder das Aufsichtspersonal des ÖIF sind für die sichere und sachgerechte Behandlung, Verwahrung und Rücksendung der Prüfungsunterlagen verantwortlich. Der ÖIF behält sich vor, die Abholung der Prüfungsunterlagen in den Standorten des ÖIF vorzugeben.

Die vom ÖIF übermittelten Materialien werden von den ÖIF-Prüfer/innen bzw. Mitarbeiter/innen oder dem Aufsichtspersonal des ÖIF streng vertraulich behandelt und bis zum tatsächlichen Einsatz sicher verwahrt.

Die Prüfungsunterlagen werden unmittelbar nach der Prüfung unter Anwesenheit von beiden Prüfer/innen mit einer Sicherheitsmarke versiegelt, von beiden auf der Sicherheitsmarke unterschrieben und von dem Erstprüfer/der Erstprüferin bzw. Mitarbeiter/innen oder dem Aufsichtspersonal des ÖIF an den ÖIF zur zentralen Bewertung retourniert.

Alle Prüfungsmaterialien sind Eigentum des ÖIF und unterliegen dem Urheberrecht.

Jegliche Vervielfältigung und Übertragung der Unterlagen sowie der Tonträger und Aufzeichnungen sind streng untersagt und ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.

Sämtliche Materialien dürfen ausschließlich für die Prüfung, für die sie bestellt wurden, verwendet werden. Die Aufgabenhefte/Aufgabenblätter dürfen in keinem Fall vervielfältigt oder in irgendeiner Art weiterverwendet werden.

Die per Webanwendung generierten Deckblätter mit den Personaldaten der Prüfungsteilnehmer/innen und die Teilnehmer/innenliste sind vollständig vom Kursinstitut, an dem die Prüfung stattfindet, vorausgefüllt den Prüfer/innen bereitzustellen. Sollte das nicht der Fall sein, kann eine Prüfung im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ nicht durchgeführt werden.

8 IDENTITÄTSFESTSTELLUNG

Die Absolvierung einer Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) ist nur unter Vorlage eines in der ÖIF Prüfungsordnung genannten gültigen Identitätsnachweises im Original und nur nach erfolgreicher Identitätsprüfung möglich. Vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils sowie dem mündlichen Prüfungsteil ist von den Prüfer/innen bzw. Mitarbeiter/innen oder dem Aufsichtspersonal des ÖIF die Überprüfung der Identität aller Prüfungsteilnehmer/innen mittels gültigen Identitätsdokuments durchzuführen. Abweichungen bzw. zusätzliche Maßnahmen hierbei – wie beispielsweise die Anfertigung von Kopien sämtlicher am Prüfungstag vorgelegter Ausweise bzw. die Hinzuziehung von Behörden – behält sich der ÖIF vor.

Identitätsnachweise sind ausschließlich:

- Reisepass: Ein nicht länger als 1 Jahr abgelaufener Reisepass kann auch zum Nachweis der Identität verwendet werden.
- Legitimationskarte
- Österreichische Aufenthaltstitelkarte oder Lichtbildausweis für EWR-Bürger/innen und Schweizer/innen
- Personalausweis: Dieser gilt als gültiger Identitätsnachweis, wenn der Ausweis von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt wurde. Personalausweise, die in anderen Staaten als jenen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz ausgestellt worden sind, sind als Identitätsnachweis für ÖIF-Prüfungen nicht zulässig.
- Österreichischer Führerschein
- Karte für Asylberechtigte gem. § 51a AsylG (blaue Karte)
- Karte für subsidiär Schutzberechtigte gem. § 52 AsylG (graue Karte)
- Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG (weiße Karte)
- Verfahrenskarte gem. § 50 AsylG (grüne Karte)
- österreichischer Fremdenpass gem. § 88 FPG: Ein nicht länger als 1 Jahr abgelaufener Fremdenpass kann auch zum Nachweis der Identität verwendet werden.
- österreichischer Konventionsreisepass gem. § 94 FPG: Ein nicht länger als 1 Jahr abgelaufener Konventionsreisepass kann auch zum Nachweis der Identität verwendet werden.
- Identitätskarte für Fremde gem. § 94a FPG
- Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gem. § 54 AsylG
- Duldungskarte gem. § 46a Abs. 4 FPG
- Ausweis für Vertriebene gem. § 62 AsylG: Auch abgelaufene Ausweise für Vertriebene können zum Nachweis der Identität verwendet werden, sofern das dazugehörige Aufenthaltsrecht verlängert wurde.

Die Identität muss zweifelsfrei festgestellt sein. Im Bedarfsfall sind die Ausweise vor der mündlichen Prüfung nochmals zu kontrollieren. Während der Prüfung muss der Lichtbildausweis jederzeit einsehbar auf dem Platz des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin liegen. Die Prüfer/innen müssen sicherstellen, dass die persönlichen Angaben auf dem Antwortbogen mit jenen des Ausweises übereinstimmen. Prüfungsteilnehmer/innen ohne gültigen amtlichen Lichtbildausweis können nicht an der Prüfung teilnehmen.

Zusätzlich müssen, wenn Prüfungen an Standorten von zertifizierten Kursträgern stattfinden, vom Kursträger von allen Prüfungsteilnehmer/innen Kopien der Identitätsnachweise bereitgestellt werden. Sollte am Prüfungstag keine Kopie eines Identitätsnachweises vorliegen oder der am Prüfungstag vorgelegte Identitätsnachweis von jenem bei der Prüfungsanmeldung verwendeten abweichen, so ist von dem am Prüfungstag vorgelegten Ausweis von dem/der Prüfer/in bzw. von Mitarbeiter/innen oder dem Aufsichtspersonal des ÖIF zwingend eine Kopie anzufertigen bzw. ein Foto mit dem Diensthandy anzufertigen und an den ÖIF zu übermitteln.

Sämtliche Kopien von Ausweisen werden gemeinsam mit den Prüfungsunterlagen an den ÖIF retourniert.

Der vorgelegte Identitätsnachweis wird in Kopie an den ÖIF übergeben. Wird dabei seitens Teilnehmer/innen oder Kursinstitut die Kopie eines bereits abgelaufenen und/oder ungültigen Identitätsnachweises übermittelt, wird das Prüfungsergebnis erst ausgefolgt, wenn dem ÖIF postalisch oder per E-Mail die Kopie eines gültigen und/oder zulässigen Identitätsnachweises nachgereicht wurde.

a. Umgang mit beschädigten Identitätsnachweisen

Identitätsnachweise sind, nach Maßgabe des jeweiligen Gültigkeitszeitraums, nur dann als gültig anzusehen, wenn die Identität des jeweiligen Inhabers/der jeweiligen Inhaberin des Ausweises einwandfrei feststellbar ist. Ist der Identitätsnachweis zwar beschädigt (z.B. „gebrochen“ oder „geklebt“), aber die Identität der Person anhand des Ausweises dennoch zweifelsfrei feststellbar, kann auch der beschädigte Nachweis akzeptiert werden. Wichtig ist, dass die Identitätsfeststellung anhand des Ausweises ohne Zweifel möglich ist. Ist die Beschädigung des Nachweises so gravierend, dass die Identität nicht mehr einwandfrei feststellbar ist, darf der Ausweis somit nicht akzeptiert werden.

Gelochte Identitätsnachweise sind als nicht gültig anzusehen.

Bei Nichtvorliegen eines der oben angeführten Identitätsnachweise kann im Einzelfall im Voraus durch den ÖIF ein Prüfungsantritt genehmigt werden, sofern die Identität zweifelsfrei mittels Bestätigung einer österreichischen Behörde (BFA, NAG-Behörden) nachgewiesen wurde.

Die Bestätigung ist seitens der Behörde 3 Wochen vor dem geplanten Antritt dem ÖIF unter pruefungen@integrationsfonds.at zu übermitteln.

Teilnehmer/innen die nicht über einen der oben angeführten gültigen Identitätsnachweise verfügen bzw. bei denen eine vorherige schriftliche Prüfungszulassung des ÖIF auf Basis einer behördlichen Identitätsbestätigung nicht erfolgt ist, dürfen ausnahmslos nicht zur Prüfung zugelassen werden.

b. Vorgehensweise bei Zweifel an der Identität von Prüfungsteilnehmer/innen:

Im Zweifelsfall wird zunächst um Vorlage eines anderen Ausweises ersucht, um die Zweifel zu beseitigen.

1. Besteht der begründete Verdacht, dass der/die Prüfungsteilnehmer/in mit der ausgewiesenen Person nicht ident ist, ist die Polizei unter der Nummer 133 umgehend telefonisch in Kenntnis zu setzen, da etwa der Gebrauch eines fremden Ausweises oder das versuchte Ablegen einer Prüfung für eine andere Person als Urkundenfälschung gerichtlich strafbare Handlungen darstellen. Die weitere Vorgehensweise ist in diesem Fall mit der Polizei abzuklären. Der/Die Prüfungsteilnehmer/in ist nicht zur Prüfung zuzulassen.
2. Liegt kein begründeter Verdacht vor, aber bestehen trotzdem Zweifel an der Identität, bspw. durch eine schlechte Qualität des Fotos und ist daher die Zulassung zur Prüfung nicht ausgeschlossen, ist der/die Prüfungsteilnehmer/in mit einem (Dienst-)handy eines Prüfenden zu fotografieren. Die Prüfer/innen haben dem/der Prüfungsteilnehmer/in vorab eine Information über die Datenverarbeitung auszuhändigen, welche von diesem/dieser händisch ausgefüllt und per Unterschrift bestätigt werden muss. Das Prüfungsergebnis wird erst nach vollständiger Aufklärung der Identitätszweifel übermittelt. Das Foto des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin samt unterzeichneter Information über die Datenverarbeitung und Ausweiskopie sind unverzüglich nach Abhaltung der Prüfung unter dem Betreff „Identitätsfall und Name des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin“, mit dem Inhalt Prüfungsdatum, -ort, -niveau und unter Angabe einer inhaltlich nachvollziehbaren Begründung der Zweifel per E-Mail an verdacht@integrationsfonds.at zu übermitteln. Unmittelbar nach der erfolgten elektronischen Übermittlung hat das aufgenommene Foto von dem (Dienst-)handy gelöscht zu werden.

3. Sollte der/die Prüfungsteilnehmer/in nicht bereit sein, der oben angeführten Vorgehensweise nachzukommen, darf er/sie nicht zur Prüfung antreten. In begründeten Fällen kann der ÖIF eine temporär adaptierte Vorgehensweise für die Identitätskontrolle oder das Vorgehen bei Identitätszweifeln von Teilnehmer/innen anordnen.

9 VERSTÖSSE GEGEN DIE PRÜFUNGSORDNUNG

a. Verstöße durch Prüfer/innen bzw. Kursträger

Verstöße gegen die Prüfungsordnung, wie beispielsweise unerlaubte Vervielfältigung und/oder Weitergabe von Prüfungssätzen und/oder Entfernung von Unterlagen aus dem Prüfungsraum, Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und/oder wissentlich unkorrekte Prüfungsbewertung können rechtliche Schritte nach sich ziehen, die den Ausschluss des betreffenden Prüfungsteilnehmers/der betreffenden Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfers/der Prüferin von Prüfungen des ÖIF (Entzug der Prüfungslizenz) bedeuten können.

Eine wissentlich unkorrekte Prüfungsbewertung stellt darüber hinaus ggf. eine gerichtliche, jedenfalls jedoch eine verwaltungsrechtlich strafbare Handlung dar (vgl. § 23 Abs. 4 IntG).

Zudem behält sich der ÖIF vor, bei durch den Kursträger verschuldeten Verstößen gegen die Prüfungsordnung und/oder bei Missständen, die den Qualitäts- und Sicherheitsstandards von ÖIF-Prüfungen widersprechen, die Prüfungsdurchführung an betreffenden Standorten zeitweise oder gänzlich auszusetzen.

b. Verstöße durch Prüfungsteilnehmer/innen & disziplinarische Vorfälle

Verstöße gegen die Prüfungsordnung, wie beispielsweise unerlaubte Vervielfältigung und/oder Weitergabe von Prüfungssätzen und/oder Entfernung von Unterlagen aus dem Prüfungsraum sowie Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf können rechtliche Schritte nach sich ziehen und können den Ausschluss des betreffenden Prüfungsteilnehmers/der betreffenden Prüfungsteilnehmerin bedeuten. Prüfungsteilnehmer/innen, die die Ruhe und Ordnung stören und von den Prüfer/innen bzw. Mitarbeiter/innen oder dem Aufsichtspersonal des ÖIF bereits abgemahnt wurden, können des Raumes verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfer/innen, sind diese berechtigt, die Prüfungsteilnehmer/innen unverzüglich des Raumes zu verweisen und von der Prüfung auszuschließen.

c. Täuschung und Täuschungsversuche

Jede Täuschung und/oder jeder Täuschungsversuch ist von den Prüfer/innen mit Angabe der Art der Täuschung und/oder des Täuschungsversuches im Dokument „Besondere Vorkommnisse“ im Detail zu dokumentieren. Sobald ein/e Teilnehmer/in eine Leistung wie unten angeführt nicht selbstständig erbringt und/oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet ist dies als Täuschung zu werten. Dies bezieht sich nicht nur auf die eigene Prüfungsleistung, sondern auch auf die nicht vorgesehene Unterstützung anderer Teilnehmer/innen. Ein solcher Vorfall bedeutet für den/die betreffende/n Prüfungsteilnehmer/in den Ausschluss von der Prüfung. Der Prüfungsausschluss ist unmittelbar durch die Prüfer/innen zu vollziehen. Die gesamten Prüfungsleistungen werden nicht bewertet. Persönliche Aufzeichnungen, die sich für eine Täuschung eignen, sind einzuziehen. Dies ist ebenfalls im Feld „Besondere Vorkommnisse“ auf der Dokumentationsliste zu vermerken und eingezogene Aufzeichnungen sind dem ÖIF zu übermitteln. Die Täuschung bzw. der Täuschungsversuch ist unter dem Betreff „Täuschungsversuch, Name des Täuschenden/der Täuschenden“ samt inhaltlich nachvollziehbarem Vermerk zum Tathergang und entsprechendem Beweismaterial per E-Mail an verdacht@integrationsfonds.at zu melden.

Ebenso sind Prüfungsteilnehmer/innen, die anderen Teilnehmer/innen Hilfestellungen bei der Beantwortung von Fragestellungen geben, unmittelbar von der Prüfung auszuschließen.

Kann eine Täuschung ausschließlich nachträglich und eindeutig nachgewiesen werden, behält sich der ÖIF vor, das vorläufige Prüfungsergebnis für ungültig zu erklären. Verwaltungsstrafrechtlich relevante Täuschungen (vgl. § 23 Abs. 3 IntG) sowie gerichtlich strafbare Täuschungen bzw. Täuschungsversuche werden zur Anzeige gebracht.

Folgende Punkte gelten als Täuschung:

- Die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln wie etwa Handys, Smartwatches mit der Möglichkeit Texte zu empfangen und/oder zu versenden, In-Ear-Kopfhörer, jegliche Lern- und Unterrichtsmaterialien, Notizen und Mitschriften, etc.
- Inhaltlicher Austausch mit anderen Teilnehmer/innen während der schriftlichen Prüfung
- Abstimmung der Prüfungsantworten oder Abgleich der Antworten mit anderen Teilnehmer/innen. Sollten Antworten oder Texte im Subtest Schreiben zu mehr als der Hälfte übereinstimmen, kann auch ohne nachweisbare Abstimmung mit anderen Teilnehmer/innen die Leistung als Täuschung gewertet werden

Die Prüfungen des ÖIF dienen in erster Linie der objektiven Ermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Überprüft wird in diesem Zusammenhang, ob die Teilnehmer/innen einer selbstständigen Verwendung der deutschen Sprache auf der jeweiligen Niveaustufe mächtig sind.

Weisen Texte im Subtest Schreiben auffällige Ähnlichkeiten mit den vorgesehenen Lösungen bzw. Texten anderer Teilnehmer/innen und/oder Vorlagen auf, die darauf schließen lassen, dass keine Eigenleistung vorliegt bzw. liegen unselbstständig erbrachte Leistungen in Form von auswendig gelernten Mustertexten (Plagiate) vor, selbst wenn einzelne Passagen leicht abweichen, wird jedenfalls der Subtest Schreiben mit 0 Punkten bewertet. Wird durch die Vorgangsweise eine weitere Täuschungshandlung verwirklicht, kommen die oben genannten Konsequenzen zur Anwendung.

d. Verwendung von Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmittel

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmedien vor Prüfungsbeginn auszuschalten und in der Tasche zu verwahren. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist auch in der Funktion als Uhr untersagt. Die Nichteinhaltung der Vorgaben führt zum Prüfungsausschluss der betreffenden Teilnehmer/innen.

Die Verwendung von nicht erlaubten Hilfsmitteln im Rahmen der Integrationsprüfung stellt eine Verwaltungsübertretung dar (§ 23 Abs. 3 IntG).

10 PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

Jede Prüfung ist von zwei Prüfer/innen durchzuführen. Die Prüfung wird gemäß ÖIF-Prüfer/innen- Handbuch abgewickelt. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ist eine Pause von mindestens 15 Minuten verpflichtend einzuhalten. Bei Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnlichen Vorkommnissen während der Prüfung sind diese schriftlich im Dokument „Besondere Vorkommnisse“ festzuhalten.

a. Durchführung schriftlicher Teil

Für die Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils sind folgende Vorgaben zu beachten:

- **Räumlichkeiten**

Der Prüfungsraum hat aufgrund seiner Beschaffenheit und Lage die ungestörte Durchführung von Prüfungen zu ermöglichen. Jedenfalls nicht geeignet ist ein Prüfungsraum, in dem z.B. unzumutbare Raumtemperaturen, Hygieneverhältnisse, Geruchs- oder Lärmimmissionen o.Ä. herrschen. Ebenso müssen technische Voraussetzungen zur Durchführung der Prüfung vorhanden sein. Dazu zählen mindestens 3 Steckdosen in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes der Prüfer/innen (evtl. Verlängerungskabel, Verteilersteckdose) sowie ein CD-Player oder ein vergleichbares Gerät zur Wiedergabe von Audioinhalten. Das Audioabspielgerät muss entweder über einen Audioeingang verfügen, dabei ist ein entsprechendes Verbindungskabel (bspw. Klinkenverbindungskabel) bereitzustellen, oder als Bluetooth-Lautsprecher verwendet werden können (ein ggf. für die Bluetooth-Kopplung erforderliches Kennwort ist bekanntzugeben). Es müssen ausreichend Arbeitsplätze und Sitzgelegenheiten sowie eine für alle im Raum befindlichen Personen sichtbare Uhr vorhanden sein.

- **Arbeitsplätze**

Die Abstände von Stühlen und Tischen im Prüfungsraum sind in Abhängigkeit zur jeweiligen Raumgröße so weit voneinander entfernt im Raum zu verteilen, dass ein Abschreiben nach vernünftigem Ermessen unterbunden wird. Der Abstand zwischen den einzelnen Prüfungsteilnehmer/innen muss in alle Richtungen jeweils mindestens 50 cm betragen, so dass sie keinen Einblick in die Unterlagen anderer Prüfungsteilnehmer/innen haben. Die Prüfer/innen müssen

während der Prüfung alle Prüfungsteilnehmer/innen leicht überblicken können und die Möglichkeit haben, zu den einzelnen Prüfungsteilnehmer/innen zu gehen.

Für die Prüfer/innen bzw. Mitarbeiter/innen bzw. das Aufsichtspersonal des ÖIF ist mindestens ein gemeinsamer Tisch zur Organisation der Prüfungsunterlagen und je eine Sitzgelegenheit bereitzustellen.

- **Sitzplan**

Während der Prüfung ist die tatsächliche Sitzordnung in der Vorlage „Sitzplan“ mittels eindeutiger Markierung und namentlichen Vermerks festzuhalten. Der Sitzplan wird mit den restlichen Unterlagen an den ÖIF retourniert.

- **Aufsicht**

Während der gesamten Dauer der schriftlichen Prüfung müssen beide Prüfer/innen bzw. Mitarbeiter/innen oder das Aufsichtspersonal des ÖIF im Raum mit den Prüfungsteilnehmer/innen anwesend sein. Auf Fragen zu Prüfungsinhalten darf nicht eingegangen werden. In Fällen in denen Mitarbeiter/innen bzw. das Aufsichtspersonal des ÖIF zeitgleich mehrere Prüfungen beaufsichtigen, ist deren Anwesenheit nicht zwingend während der gesamten Dauer der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung erforderlich.

- **Antrittsliste für mündliche Prüfungen**

Die Prüfer/innen legen fest, wer wann zur mündlichen Prüfung antritt. Die Liste wird spätestens am Ende der schriftlichen Prüfung gut sichtbar ausgehängt. Bei einer Änderung der Abfolge der Subtests muss den Teilnehmer/innen rechtzeitig kommuniziert werden, wann der Antritt zum jeweiligen Subtest erfolgt.

Das Aushängen der Antrittsliste kann auch durch Verteilung von entsprechenden Terminkarten für die mündliche Prüfung an die Prüfungsteilnehmer/innen ersetzt werden. Wichtig ist, dass sämtliche Prüfungsteilnehmer/innen die Information bekommen, wann der mündliche Teil ihrer Prüfung beginnt.

- **Personendaten**

Zu Beginn des schriftlichen Teils ist von den Prüfungsteilnehmer/innen das Personendatenblatt (Deckblatt) zu ergänzen.

- **Verteilung Aufgabenhefte/Aufgabenblätter**

Die Aufgabenhefte/Aufgabenblätter dürfen erst nach der Klärung sämtlicher organisatorischer Belange und/oder Fragen verteilt werden. Im Aufgabenheft getätigte Antworten können bei der Prüfungsbewertung nicht berücksichtigt werden.

- **Verlassen des Prüfungsraums während der Prüfung**

Die Prüfungsteilnehmer/innen dürfen den Raum nur einzeln verlassen, mit Ausnahme der Pause während des schriftlichen Teils. Es dürfen keinerlei Prüfungsunterlagen aus dem Prüfungsraum mitgenommen werden. Prüfungsteilnehmer/innen, die die schriftliche Prüfung vorzeitig beenden, haben die Prüfung abzugeben, den Prüfungsraum zu verlassen und dürfen den Prüfungsraum während der schriftlichen Prüfung nicht mehr betreten.

- **Wörterbücher**

Während der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von einsprachigen Wörterbüchern erlaubt. Spezialwörterbücher dürfen nicht verwendet werden. Alle Wörterbücher müssen vor dem Prüfungsbeginn von den Prüfer/innen kontrolliert werden.

b. Durchführung mündlicher Teil

Die Prüfungsteilnehmer/innen bereiten sich im Prüfungsraum auf die mündliche Prüfung vor. Die Prüfer/innen geben den Teilnehmer/innen die Aufgabenblätter zum Subtest Sprechen und erklären die Aufgaben. Für Notizen wird Konzeptpapier bereitgestellt. Die Teilnehmer/innen dürfen ihre in der Vorbereitungszeit erstellten stichwortartigen Notizen während der mündlichen Prüfung verwenden.

Während der Vorbereitungszeit ist die Verwendung von einsprachigen Wörterbüchern erlaubt. Spezialwörterbücher dürfen nicht verwendet werden. Alle Wörterbücher müssen vor dem Prüfungsbeginn von den Prüfer/innen kontrolliert werden.

Die detaillierte Beschreibung des Ablaufs ist im ÖIF-Prüfer/innen-Handbuch festgelegt.

Die mündlichen Prüfungen des C1-ÖIF-Tests werden als Paarprüfungen durchgeführt. Nur bei Einzelanmeldung oder einer ungeraden Teilnehmer/innenzahl ist die mündliche Prüfung als Einzelprüfung möglich.

11 BEWERTUNG

Die Ergebnisse für den schriftlichen-, mündlichen- und den Werteteil werden folgendermaßen ermittelt:

a. schriftlicher Teil

Die Ergebnisse der Subtests Lesen und Hören werden beim ÖIF automatisch erfasst und ausgewertet.

Die Bewertung des schriftlichen Teils wird zentral von qualifizierten Bewerter/innen des ÖIF durchgeführt.

b. mündlicher Teil

Die Bewertung des mündlichen Teils wird von den geschulten Erst- und Zweitprüfer/innen vor Ort unmittelbar nach der Prüfung durchgeführt.

12 ERGEBNISMITTEILUNG

Die Prüfer/innen dürfen keinerlei informelle Auskünfte über erbrachte Leistungen an die Prüfungsteilnehmer/innen geben. Die Prüfungsergebnisse werden grundsätzlich innerhalb von 15 Werktagen nach dem Prüfungstermin ausschließlich über den ÖIF an die Prüfungsteilnehmer/innen bekannt gegeben. Die Prüfungszeugnisse werden digital (per E-Mail) an die Prüfungsteilnehmer/innen versendet. Sollte die digitale Übermittlung des Prüfungsergebnisses in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich sein, so wird eine alternative Übermittlungsmöglichkeit (z.B. postalischer Versand) angeboten.

Um ein C1-Prüfungszeugnis zu erhalten, müssen sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Teil mind. 60% der möglichen Punkte erreicht werden. Zusätzlich muss für die einzelnen Prüfungsteile Lesen & Sprachbausteine, Hören und Schreiben jeweils eine Mindestpunktzahl erreicht werden.

Hier liegt die Bestehensgrenze jeweils bei 50 % der maximalen Punktzahl.

Prüfungszeugnisse für den C1-ÖIF-Test sind vom ÖIF auszustellen und nur mit Sicherheitsmerkmalen und elektronischer Signatur gültig.

13 PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

Es gibt keine Teilbestätigungen. Die Prüfungen können als Gesamtes beliebig oft wiederholt werden.

14 ARCHIVIERUNG DER PRÜFUNGSUNTERLAGEN

Der ÖIF archiviert die Prüfungsunterlagen (auch Tonaufnahmen der mündlichen Prüfung) der Prüfungsteilnehmer/innen für die Dauer von 6 Jahren nach Bekanntgabe der Ergebnisse.

15 ANFORDERUNG VON DUPLIKATEN

Innerhalb des Zeitraums der Datenarchivierung (6 Jahre) hat der/die Prüfungsteilnehmer/in die Möglichkeit, gegen Entrichtung einer Gebühr, ein Duplikat seines/ihrer Prüfungszeugnisses zu erhalten.

16 UNTERLAGENEINSICHT

Der/Die Prüfungsteilnehmer/in kann innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses um Einsicht in die Prüfungsunterlagen ersuchen. Die Einsicht erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung an einem ÖIF-Standort zwingend unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin. Die Unterlagen dürfen dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin nicht ausgehändigt werden, nicht kopiert und nicht fotografiert werden.

17 BARRIEREFREIE PRÜFUNGEN

Personen mit einer nachgewiesenen Behinderung können in Absprache mit dem ÖIF mit einer abweichenden Prüfungsmethode geprüft werden. In diesem Fall kann von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgewichen werden, soweit dies für die Durchführung der barrierefreien Prüfung erforderlich ist. Hierfür hat der Kursträger den/die Teilnehmer/in mit nachweislicher Behinderung zur Abklärung der notwendigen abweichenden Prüfungsmethoden an barrierefrei@integrationsfonds.at zu melden.

18 ERNEUTE BEWERTUNG VON PRÜFUNGEN

Binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann in schriftlicher Form beim ÖIF um Einsicht und in Folge um erneute Bewertung der Prüfungsleistung ersucht werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen beim ÖIF. Bei ausreichender Begründung wird eine Neubewertung durch ein vom ursprünglichen Bewerter/innen-Team abweichendes Team vorgenommen. Der bloße Hinweis auf eine nicht erreichte Punktzahl ist kein Grund für eine neuerliche Bewertung.

19 DATENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

Alle an der Durchführung der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Personenbezogene Daten und Informationen der Prüfungsteilnehmer/innen dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Prüfungsdurchführung und Administration verwendet werden. Anonymisierte Daten dürfen auch für statistische Erhebungen verwendet werden.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

